

BLASMUSIKVERBAND HOCHRHEIN e.V.



## Geschäftsordnung

Version 01 / Januar 2015



---

**Verbandsjugendorchester Hochrhein**

VJO



### **Inhalt**

Präambel

Leitbild

§1 Das Orchester

§2 Ensembles und Bigband

§3 Musikalische Leitung – Der Dirigent

§4 Organisatorische Leitung – Der Orchestervorstand

§5 Verbindungsperson zum Präsidium

§6 Rechtliche Vertretung

§7 Orchesterversammlung

§8 Mitgliedschaft

§9 Aufnahme in das VJO

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§11 Kleiderordnung

§12 Probenort und Räumlichkeiten

§13 Notenarchiv

§14 Allgemeines Inventar

§15 Finanzierung und Kassenführung

§16 Corporate Identity

§17 Zusammenarbeit mit pro VJO e.V.

§18 Verfasser und Verabschiedung



### Präambel

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Blasmusikverband Hochrhein e.V. (folgend BVH genannt) und soll die Grundlagen und Abläufe in der laufenden Arbeit des Verbandsjugendorchester Hochrhein (folgend VJO genannt) regeln. Sie legt die Kompetenz- und Aufgabenverteilung im Orchester fest. Es soll der Handlungsspielraum der aktiv für das Orchester tätigen Personen strukturiert werden.

Das VJO ist Teil der Bläserjugend im BVH und somit eine Einrichtung des BVH. Es steht unter dessen Patronat: Das VJO entscheidet und handelt im Interesse des BVH und dessen Mitgliedvereinen.

Zum Zwecke der Vereinfachung schließen im Folgenden männliche Funktionsbezeichnungen die weiblichen ausdrücklich mit ein.

In der **Satzung des BVH** sind folgende Passagen auf die Belange des VJO bezogen:

#### **\*\*\* Auszug aus der Satzung BVH**

##### **§ 3 Zweck und Ziele**

*2.2 die gezielte musikalische Förderung des Nachwuchses u. a. durch die Einrichtung eines Verbandsjugendorchesters*

##### **§ 12 Bläserjugend**

*6. Das Verbandsjugendorchester (VJO) ist Bestandteil der Bläserjugend. Das Verbandsjugendorchester wählt eine Vorstandschaft. Der Verbandsjugendleiter ist über alle Angelegenheiten des Verbandsjugendorchesters, insbesondere über die Verwendung der vom Verband gewährten Zuschüsse zu informieren. Die Auswahl des Dirigenten obliegt dem Präsidium. Der Musikausschuss des BVH und die Vertreter des VJO sind zu hören.*

In der Geschäftsordnung des BVH können die Zuständigkeiten und Verantwortungen im Präsidium gegenüber dem VJO speziell definiert und angepasst werden.

Diese Geschäftsordnung kann durch ein vom Präsidium autorisiertes Gremium angepasst werden, sofern es veränderte Rahmenbedingungen erfordern.

### **Der Verein „pro VJO e.V. – Jugend | Musik | Talente fördern“**

„Pro VJO e.V.“ unterstützt das VJO ideell und finanziell. Es ist ein eigenständiger, eingetragener und vom BVH unabhängiger Verein.

Die Arbeit des VJOs und die der Personen in den nachfolgend beschriebenen Aufgaben findet in offener, angemessener und zeitnaher Kommunikation mit dem Vorstand von „pro VJO e.V.“ und dem BVH-Präsidium statt.

### **Das Logo des VJO**

Das VJO ist alleiniger Inhaber der Rechte des Ur-Logos (Instrumenten-Lokomotive). Es wurde beim Künstler Joan Sallas, 79106 Freiburg in Auftrag gegeben und die Rechte erworben.



### **Das Leitbild des VJO**

#### **Freude am Musizieren auf hohem Niveau.**

- *Wir sind ein junges Auswahlorchester und sind zwischen 14 und 27 Jahren alt.*
- *Wir möchten Musik auf hohem Niveau spielen um unser Können ständig zu erweitern und ein Aushängeschild für den Blasmusikverband Hochrhein zu sein, dabei soll der Spaß nicht zu kurz kommen!*
- *Unser Ziel ist eine vollständige symphonische Besetzung mit eigenen Mitgliedern, damit wir die gesamte Breite der symphonischen Blasmusik abdecken können.*

#### **Spaß durch das gemeinsame Interesse an der Musik.**

- *Wir möchten das VJO nutzen, um Freundschaften im gesamten Verbandsgebiet zu knüpfen und zu pflegen.*
- *Wir möchten unseren Zusammenhalt auf regelmäßigen Auslandstourneen stärken.*
- *Wir sind eine Gemeinschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir übernehmen Verantwortung uns und anderen gegenüber und behandeln uns gegenseitig mit Respekt.*

#### **Sammeln von neuen Erfahrungen und neuem Wissen.**

- *Wir wollen in der abwechslungsreichen (Register-) Probenarbeit engagiert mitarbeiten um unser Instrumentalspiel und allgemeines Musikverständnis zu verbessern.*
- *Auf Probenphasen, Wettbewerben und Wertungsspielen möchten wir neue Erfahrungen sammeln.*
- *Wir bringen uns aktiv in die VJO-Organisation ein, um wertvolle Erfahrungen für unseren persönlichen Alltag, später vielleicht den Beruf und die Vereinsorganisation zu sammeln.*

#### **Eigenverantwortliche Organisation durch Einsatz und Engagement aller Musiker.**

- *Wir organisieren uns selbst und sind dafür auch verantwortlich. Eine Bezugsperson aus dem Verbandspräsidium unterstützt uns, insbesondere was die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen angeht.*
- *Wir möchten im ganzen Verbandsgebiet Konzerte spielen, damit das VJO jedem Musiker am Hochrhein ein Begriff ist.*
- *Wir finanzieren uns durch eine enge Abstimmung mit dem Förderverein pro VJO e.V. und dem Blasmusikverband, durch Spenden und Konzerteinnahmen sowie je nach Projekt auch Eigenanteilen. (Verw.: §15)*



### **§1 Das Orchester**

Das VJO spielt in der Besetzung eines Harmonieorchesters. Das Ziel der Idealbesetzung ist das eines sinfonischen Blasorchesters nach international gültigen Standards.

Das VJO soll sich Werken der Blasmusikliteratur widmen, die den Mitgliedern aus den Vereinen einen Weiterbildungswert vermittelt. Schwerpunkt ist die originale Konzertbläsermusik, es kann aber auch der Bereich der Unterhaltungsmusik und der traditionellen Blasmusik mit einbezogen werden.

Die musikalische Arbeit des Orchesters ist regelmäßig und ganzjährig. Eine Jahresplanung nach einem wiederkehrenden Muster ist das Ziel, um eine Planungssicherheit für die Mitglieder und deren Vereine sicherzustellen.

Das Orchester soll möglichst im gesamten Verbandsgebiet, mehrmals jährlich musikalisch präsent sein. Mindestens einmal im Jahr soll eine offene Probe zur Mitgliederwerbung und Information interessierter BVH-Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

Das Orchester soll den Musikern Erfahrungen an (internationalen) Probephasen, Wettbewerben und Wertungsspielen vermitteln sowie regelmäßige Tourneen ins In- und Ausland unternehmen

### **§2 Ensembles und Bigband**

Unter dem Dach des VJO können weitere Ensembles gebildet werden, die die Hauptaufgabe des VJO aber nicht behindern oder in Konkurrenz stehen. Sie sollen die Hauptziele des VJO unterstützen und ein zusätzliches Angebot darstellen.

Der Orchestervorstand kann hierzu verantwortliche Personen benennen. Finanzmittel aus dem Budget des VJO für zusätzliche Ensembles können nur bereitgestellt werden, wenn die Finanzierung der Primär-Ziele (insb. Probenarbeit) im laufenden Jahr schon sichergestellt ist. Grundsätzlich werden Einnahmen aus Ensembleauftritten dem VJO zur Verfügung gestellt. Aufwandsentschädigung können jedoch von den Einnahmen direkt bezahlt werden

Die VJO-Bigband ist ein Zusatzensemble mit einem zuständigen organisatorischen Ansprechpartner und einem musikalischen Leiter.

### **§3 Musikalische Leitung – Der Dirigent**

Das Orchester wird musikalisch von einem allein verantwortlichen Dirigenten geleitet, der mit der musikalischen Leitung und Planung im Sinne der Ziele aus §1 und dem Leitbild beauftragt ist. Er wird gem. Satzung des BVH vom Präsidium des BVH in Rücksprache mit dem Musikausschuss des BVH und den Orchestermitgliedern berufen. Seine Qualifikation und Persönlichkeit sollte die musikalischen und pädagogischen Ziele des Orchesters in hohem Maße tragen und weiterentwickeln.

Der Dirigent wird aus dem Budget des VJO nach Diensten vergütet. Eine alternative Regelung bzw. Direktvergütung durch den BVH ist alternativ möglich. Die Verpflichtung des Dirigenten ist vertraglich zwischen dem BVH und dem Dirigenten zu regeln.



Der Dirigent kann noch weitere Personen aus dem Orchester oder qualifizierte Personen von außerhalb zur Durchführung der musikalischen Arbeit, sowie in beratender Funktion hinzuziehen. Es können Registerführer benannt werden, die organisatorisch und musikalisch beratend und helfend tätig sind. Der Dirigent kann auch Registerprobenleiter hinzuziehen sowie projektbezogene Gastdirigenten mit Proben- und Auftrittsleitung beauftragen. In diesen Fällen ist eine Absprache mit dem Orchestervorstand zwingend.

Der Dirigent kann einen Konzertmeister ernennen, dessen Aufgaben er im Einzelnen definiert.

#### **§4 Organisatorische Leitung – Der Orchestervorstand**

Das Orchester wird von einem Vorstandsteam geleitet, das möglichst aus erfahrenen Musikern des Orchesters besteht. Die Vorstandsmitglieder sollten im jeweiligen Jahr im Orchester aktiv sein und bis zur nächsten Orchesterversammlung (siehe §7) die aktive Mitarbeit zusichern können.

Der Orchestervorstand wird möglichst von anwesenden Orchestermitgliedern in der jährlichen Orchesterversammlung im September gewählt. Er kann aber auch durch das Präsidium des BVH eingesetzt bzw. legitimiert werden.

Der Orchestervorstand besteht aus

- Einem Vorsitzenden
- Einem stellvertretenden Vorsitzenden
- Einem Kassierer
- Ein bis zwei Beisitzern aus den Reihen der Musiker, Eltern oder aus den Reihen der Vereine

Dieses Gremium kann weitere Personen temporär oder dauerhaft für Spezialaufgaben benennen und zu Sitzungen einladen. Die Aufgabenverteilung wird in einem Organigramm geregelt. Der Orchestervorstand hält regelmäßige Sitzungen ab, um die laufende Arbeit zusammen mit dem Dirigenten und dem BVH-Präsidium zu organisieren. Die Entscheidungen sollen demokratisch fallen. Von Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und umgehend den Teilnehmern und der verantwortlichen Person aus dem Präsidium weiter zu leiten.

Die Arbeiten im Orchestervorstand und die beauftragten Sonderaufgaben werden ehrenamtlich erledigt und nicht vergütet. Es können aber sachbezogene und nachgewiesene Aufwandsentschädigungen aus dem Budget des VJO ausbezahlt werden. Dazu gehören beispielsweise Benzingeld für Anhängerfahrten zum Schlagwerktransport und ähnliches.

#### **§5 Verbindungsperson zum Präsidium**

Die Verbindungs- und Mittelsperson zwischen dem Orchestervorstand, dem Dirigenten und dem Präsidium ist satzungsgemäß der Verbandsjugendleiter, bzw. kann abweichend davon vom Präsidium aus dessen Reihen benannt werden. Er nimmt die Richtlinienkompetenz wahr und überwacht die Arbeit des VJO im Sinne der festgeschriebenen Ziele. Er muss über die Aktivitäten informiert werden und kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Sitzungen und Proben beiwohnen oder dazu eingeladen werden.



### **§6 Rechtliche Vertretung**

Zeichnungsberechtigt für rechtlich verbindliche Geschäfte der BVH-Organisationen und somit für das VJO ist der Präsident des BVH und/oder seine beiden Vertreter (Vorstand im Sinne §26 BGB). Alle drei sind im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.

Geschäfte, die ausschließlich das VJO betreffen und die im Rahmen der allgemein üblichen Summen des Jahresbudgets oder eines Tourneebudgets liegen, kann der Vorsitzende des Orchestervorstandes selbst tätigen und unterzeichnen. Dazu gehören beispielsweise Buchungen von Unterkünften und Hallen, Verträge mit Busunternehmen, Einkäufe für Verpflegungen, Vereinbarungen mit Vereinen über Instrumenten- und Raumnutzungen und Vergleichbares.

### **§7 Orchesterversammlung**

Im September eines jeden Jahres soll eine Orchesterversammlung durchgeführt werden. Diese kann im Rahmen einer regulären Probe oder im Rahmen der offenen Probe(n) stattfinden.

Der amtierende Vorsitzende des VJO beruft regulär die Orchesterversammlung ein. Auch der Verbandsjugendleiter oder ein legitimes Mitglied aus dem BVH-Präsidium kann die Orchesterversammlung einberufen.

Dazu sollten der Dirigent und der amtierende Orchestervorstand anwesend sein. Es sollte auch der Verbandsjugendleiter oder ein legitimes Mitglied aus dem BVH-Präsidium (siehe §5) anwesend sein. Dieser leitet die Orchesterversammlung zusammen mit dem amtierenden Orchestervorsitzenden.

Die Orchestermmitglieder müssen von der Versammlung im Rahmen des Jahres- bzw. Probenplanes oder der regulären schriftlichen Mitteilungen rechtzeitig (14 Tage vorher) in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Abstimmungen sind alle anwesenden Musiker stimmberechtigt, die schon offiziell in das Orchester aufgenommen wurden.

Von der Orchesterversammlung ist Protokoll zu führen und dieses umgehend dem Orchestervorstand und dem Präsidium weiterzuleiten.

### **§8 Mitgliedschaft**

Die Musiker im Orchester sind Mitglieder aus den BVH-Vereinen. Zur Sicherstellung der Grundbesetzung oder zu speziellen Projekten können auch Musiker mitwirken, die nicht aus den Vereinen des BVH entstammen. Die Mitgliedschaft im VJO beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Austritt. Pausen die länger als ein Jahr dauern, kommen einem Austritt gleich.



### §9 Aufnahme in das VJO

Über die allgemeinen Aufnahmebedingungen ins Orchester entscheidet der Dirigent zusammen mit dem Vorstand des VJO. Er kann ein Gremium aus dem Orchester bzw. den Registerführern oder aus externen Fachleuten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen. Die endgültige Entscheidungskompetenz über eine Aufnahme liegt allein beim Dirigenten.

Sind mehr Bewerber, als musikalisch sinnvoll zu besetzende Orchesterplätze vorhanden, kann ein Aufnahmevorspiel angesetzt werden. Es kann auch eine grundsätzliche Vorspielpflicht zur Qualitätssicherung des Orchesters festgelegt werden. Hierzu sind Standards in Anlehnung an die JMLA-Silber-Prüfung festzulegen.

Mindestvoraussetzung sollte das JMLA in Silber oder eine ähnliche Qualifikation sein. Das Mindestalter ist bei ca. 14 Jahren. Die allgemein für Jugendorchester gültige Altersgrenze von 27 Jahren gilt auch für das VJO bei der Aufnahme von Musikern. Bei einer bestehenden Mitgliedschaft endet diese aber dadurch nicht automatisch.

Die Erfüllung der Vorgaben bei der Teilnahme an Jugendorchesterwettbewerben hinsichtlich der Altersstruktur ist im Einzelfall zu prüfen.

Der reguläre Aufnahmetermin für neue Orchestermitglieder ist im Anschluss an die jährliche offene Probe. Sollte die Orchesterbesetzung es verlangen sind aber auch Aufnahmen während des laufenden Jahres möglich.

Werbung für das Orchester und für neue Mitglieder sollte im gleichen Maße von den Musikern, dem Orchestervorstand, dem Dirigenten, dem BVH-Präsidium und den Bezirksverantwortlichen betrieben werden. Ein jeweiliger gegenseitiger Informationsabgleich ist unbedingt zu beachten.

### §10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- **Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich kostenlos.**  
Für Projekte und Tourneen können Eigenbeteiligungen veranschlagt werden.
- **Verbindliche Mitgliedschaft für ein Jahr:**  
Mit der Aufnahme ins Orchester sichern die Musiker für den bekannten Terminplan des laufenden oder folgenden Jahres ihre zuverlässige und ständige Mitwirkung zu. Dies unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Termine und Verpflichtungen des Heimatvereins. Eine abgesprochene und zeitlich beschriebene Nichtteilnahme an einem Einzelprojekt oder einer Tournee berührt die Mitgliedschaft eines Musikers nicht.
- **Verantwortung des Musikers bei Terminkonflikten:**  
Bei Terminkonflikten mit dem Heimatverein steht der jeweilige Musiker in der Klärungsverantwortung. Grundsätzlich hat der Heimatverein Vorrang. Um die Spielfähigkeit und die Qualität des VJO im Einzelfall nicht zu beeinträchtigen sollten auch Kompromisslösungen gefunden werden. Dazu können bei Bedarf der Verbandsjugendleiter bzw. der VJO-Verantwortliche aus dem Präsidium zugezogen werden.



- **Ausscheiden aus dem Orchester:**

Ein Ausscheiden ist den verantwortlichen Personen rechtzeitig mitzuteilen. Sollte ein Mitglied die Ziele des Orchesters musikalisch und/oder persönlich nicht mehr mittragen können, bzw. die Termine mehrfach nicht wahrnehmen können, kann der Orchestervorstand zusammen mit dem Dirigenten dessen Mitgliedschaft im VJO sofort beenden.

- Benötigte **Instrumente** und einen schwarzen Notenständer stellt jeder Musiker selbst. Die Verantwortung und Haftung dafür liegen beim Musiker, egal ob es sich dabei um private oder vom Heimatverein zur Verfügung gestellte Instrumente handelt. Zur Verfügung gestellte Sonderinstrumente des VJO sind im Grundsatz für Zwecke des VJO zu benutzen und bei Nichtgebrauch umgehend zurückzugeben (§11). Kleine Reparaturen durch vom Nutzer verursachte Schäden an diesen sind selbst zu tragen. Der regelmäßige Service liegt in der Verantwortung des VJO.
- **Die Noten** werden vom VJO leihweise zur Verfügung gestellt und sind bei Ausscheiden aus dem Orchester sofort zurück zu geben. Die Notenmappe erwirbt jedes Mitglied selbst.
- Die Verantwortung für die benötigte **Kleidung** (§11) liegt beim Musiker.
- **Einbringung in die Organisation:** Die Mitglieder übernehmen mit längerer Zugehörigkeit zum Orchester mehr Verantwortung in der Organisation. Es wird grundsätzlich von allen Musikern erwartet, einen organisatorischen Beitrag (Vorstand, Notenwart, Registerführer, etc.) zu leisten.
- **Respekt und Verantwortung:** Die Musiker verstehen sich als Teil einer Gemeinschaft, übernehmen Verantwortung gegenüber sich selbst und behandeln sich gegenseitig mit Respekt.
- Jedes Mitglied im VJO versucht nach bestem Wissen und Gewissen die Ziele des **VJO-Leitbilds aktiv zu leben** und entsprechend Verantwortung zu übernehmen.

### §11 Kleiderordnung

Für Konzerte gilt: Männliche Mitglieder tragen einen schwarzen Anzug mit weißem Hemd und Fliege. Die weiblichen Mitglieder schwarze elegante Kleidung. Entsprechende Accessoires und Schuhe sind selbstverständlich. Projektbezogene Sonderkleidung ist möglich.

Unterhaltungskonzerte können auch in einem aktuellen VJO T-Shirt gespielt werden. Dieses bezahlt jedes Mitglied jeweils selbst.



### **§12 Probenort und Räumlichkeiten**

Die Probenräumlichkeiten stellen Mitgliedsvereine des BVH dem VJO kostenfrei zur Verfügung. Abweichende Vereinbarungen und die jeweiligen Bedingungen sind vom Orchestervorstand eindeutig mit dem jeweiligen Verein zu vereinbaren.

Regelmäßiger Probenort ist das Probelokal der Stadt- und Feuerwehrmusik Laufenburg. Mit dieser wurde in 2011 eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen und organisatorischen Abläufe getroffen (siehe Anhang).

Dezentrale zusätzliche Probenorte sind in der Jahresplanung, auch für die offene Probe nach Möglichkeit zu berücksichtigen um den Mitgliedsvereinen im BVH in der Fläche entgegenzukommen.

### **§13 Notenarchiv**

Das Notenarchiv des VJO ist in den Räumlichkeiten der Stadt- und Feuerwehrmusik Laufenburg untergebracht und ist Eigentum des BVH. Der Orchestervorstand beauftragt Notenwarte aus dem Orchester und einen ortsansässigen Archivar, der Zugang zum Archiv bzw. den Räumlichkeiten hat.

Eine Übersicht des archivierten Materials ist dem BVH-Präsidium einmal jährlich mit dem Protokoll der Orchesterversammlung vorzulegen.

### **§14 Allgemeines Inventar**

Das VJO verwaltet und nutzt Sachwerte, die im Eigentumsverhältnis des BVH oder von „pro VJO e.V.“ stehen. Die Mittel dazu stammen vom BVH direkt, aus dem VJO-Budget oder von „pro VJO e.V.“. Dies sind in der Hauptsache Sonderblasinstrumente, Schlagwerkinstrumente und ein Transportanhänger.

Der Transportanhänger ist auf dem Gelände des Probelokals in Laufenburg stationiert und wird von einer beauftragten Person der Stadt- und Feuerwehrmusik Laufenburg verwaltet. (siehe Vereinbarung im Anhang).

Die Schlagwerkinstrumente sind im Probelokal der Stadt- und Feuerwehrmusik Laufenburg stationiert. Diese nutzt das VJO-Instrumentarium im Gegenzug zur Nutzung des Vereinsinstrumentariums durch das VJO. Die Nutzungstermine sind gegenseitig abzusprechen (siehe Vereinbarung im Anhang).

Sonderblasinstrumente sind bei Musikern zur temporären Nutzung für das VJO oder im Archiv der Stadt- und Feuerwehrmusik Laufenburg stationiert. Die Ausgabe an Musiker ist schriftlich zu dokumentieren.

Eine gelistete Übersicht des aktuellen Inventars und dessen Standort ist dem BVH-Präsidium einmal jährlich mit dem Protokoll der Orchesterversammlung vorzulegen.



### **§15 Finanzierung und Kassenführung**

Das VJO finanziert sich aus budgetierten Mitteln des BVH, Zuschüssen des Vereins „pro VJO e.V.“, selbst erwirtschafteten Mitteln, sowie aus Eigenbeteiligungsanteilen von Musikern.

Über die Mittel des Verbandes befindet das Präsidium des BVH in Rücksprache mit dem Orchestervorstand. Diese setzen sich hauptsächlich aus zweckgebundenen Zuschüssen des Landkreises, des BDBs und der allgemeinen Dirigentenpauschale zusammen.

Sonderbudgets für Projekte und Tourneen erstellt der VJO-Vorstand selbstständig.

Über die Gründe für gravierende Abweichungen von den geplanten Budgets hat der Orchestervorstand das Präsidium umgehend zu informieren.

Das VJO führt eine eigene Kasse mittels eines Kontos des BVH. Hierüber ist in jedem Geschäftsjahr ein nachvollziehbarer Kassenbericht zu führen und dem Präsidium des BVH vorzulegen. Die gesammelten Belege sind dem Kassierer des BVH zu übergeben.

Das Geschäftsjahr der Kassenführung ist das Kalenderjahr.

### **§16 Corporate Identity**

Um eine konsistente Außenwirkung und Kommunikation des VJO zu gewährleisten, werden Corporate Design-Richtlinien gepflegt und angewendet. Die Richtlinien betreffen alle Print- und Online-Medien, wie z.B. Plakate, Flyer, Webseite oder Facebook-Auftritt.

Im Anhang zur Geschäftsordnung werden grundsätzliche Corporate Design-Aspekte sowie ein Prozess zur Qualitätssicherung definiert.

### **§17 Zusammenarbeit mit pro VJO e.V.**

Der Förderverein pro VJO e.V. begleitet die Arbeit des VJO in enger Abstimmung. Der Förderverein unterstützt das Orchester in Finanzierungsfragen und bei der Organisation von Projekten.

Grundsätzlich werden die Mittel aus dem Förderverein für spezifische Projekte wie z.B. Tourneen, Probephasen, CD-Aufnahmen, o.ä. verwendet. Eine Bezuschussung des laufenden Budgets (Dirigentenkosten, Noten, etc.) ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Der Förderverein pro VJO e.V. bietet seinen Mitgliedern Freikarten für Konzerte des VJO sowie Platzierung von Werbung im Programmheft an.

Das VJO trägt Sorge dafür, dass dies gewährleistet werden kann, insbesondere wenn das VJO nicht selbst Veranstalter eines Konzerts ist.



### §18 Verfasser und Verabschiedung

Diese Geschäftsordnung wurde im Dezember 2014 von Ralf Eckert im Auftrag des BVH-Präsidiums verfasst. Mitarbeit durch Philipp Rau (Inhalte) und Lukas Eckert (Lektorat).

Die Vorbereitung und Verabschiedung erfolgte im Rahmen der zwei Klausurtagungen „Weiterentwicklung VJO“. Die Teilnehmer dieser Klausur sind das vom BVH legitimierte Gremium zur Verabschiedung.

Waldshut 7. Januar 2015

Ralf Eckert, 2. Vizepräsident BVH

Peter Fräble, Verbandsjugendleiter

Philipp Rau, Vorsitzender Pro-VJO

Martin Hackel, 2. Vorsitzender Pro-VJO

Caroline Berger, Schriftführerin Pro-VJO, ehemalige Vorsitzende VJO

Anna Maier, Kassiererin Pro-VJO

Julian Gibbons, Dirigent VJO

Marion Lüttin, Vorsitzende VJO 2014

Benedikt Vogt, Beisitzer VJO, Vorsitzender VJO 2015

Brigitte Russ, Beisitzerin VJO

Roman Lüttin, Kassierer VJO 2014

Christian Matt, Mithilfe Organisation VJO

Heinz Thomann, Mitglied Pro-VJO, ehemaliger Präsident BVH

Markus Wagner, Mitglied Pro-VJO, ehemaliger Vorsitzender VJO

Stefan Wagner, sporadischer Probenleiter, Musikervater

Julia Huber, 2. Vorsitzende VJO 2015

Freigabe durch das Präsidium des BVH

gez. Franz Bayer, Präsident

Datum

## Vereinbarung über die Nutzung des Probelokals der Stadtmusik Laufenburg durch das Verbandsjugendorchester Hochrhein (VJO)

### Nutzung Probelokal / Schlagwerk:

Die Benutzung des Probelokals der Stadtmusik Laufenburg (und des Schulhauses für Registerproben) für Proben, Kopieren der Noten etc. durch das VJO ist generell möglich. Laufenburg soll der feste Probenort des VJOs sein.

Wenn Terminüberschneidungen auftreten, weicht das VJO aus. Die Termine werden vorher mit Herrn Pfister, Stadtmusik Laufenburg, abgesprochen. Der Schlüssel wird vor jeder Probe bei Familie Pfister abgeholt. Das Schlagwerk der Stadtmusik Laufenburg kann für die Proben, Konzerte und Reisen ausgeliehen werden. Das VJO hält vorher immer Rücksprache mit der Stadtmusik Laufenburg, Herrn Pfister. Bei Überschneidungen weicht das VJO aus.

### Nutzungsgebühr:

Das VJO zahlt jährlich eine Benutzungsgebühr für das Probelokal und das Schlagzeug von 200 €. Vom VJO im Probelokal der Stadtmusik Laufenburg angefertigte Kopien werden in die vorhandene Liste eingetragen. Am Ende eines Kalenderjahrs stellt die Stadtmusik Laufenburg die Kopien lt. gültigem Satz und Größe (A3 oder A4) dem VJO in Rechnung. Das VJO schafft im Jahr 2011 einen Anhänger für den Transport des Schlagwerkes an. Dieser wird gerecht für den Schlagzeugtransport umgebaut. Außerdem schafft das VJO im Jahr 2011 eine vierte Pauke, passend zu den bereits vorhandenen Pauken, an. Wenn ein neues Schlagzeugteil angeschafft wird (werden muss), ist prinzipiell ein Kauf durch das VJO möglich. Vorher muss eine Absprache zwischen der STM Laufenburg und dem VJO erfolgen.

Die vom VJO angeschafften Teile verbleiben im Eigentum des VJOs. Die Teile werden im Probelokal der Stadtmusik Laufenburg abgestellt. Die Benutzung des Schlagzeugeigentums des VJOs durch die STM Laufenburg ist jederzeit möglich. Bei Überschneidungen wird das Eigentum des VJOs durch das VJO genutzt.

Wenn in einem Jahr Anschaffungen von Schlagzeug durch das VJO (nach Rücksprache mit der STM Laufenburg) erfolgen, wird die jährliche Benutzungsgebühr auf einen vereinbarten Zeitraum nicht erhoben. Für die Anschaffung von Anhänger und Pauke im Jahr 2011, wird die jährliche Nutzungsgebühr für die Jahre 2011 und 2012 entfallen. Die Kopierkosten werden in jedem Fall erhoben.

### Beschädigungen/Haftung:

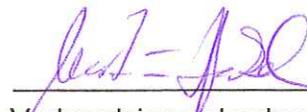
Bei Beschädigungen des Probelokals oder des Schlagwerks, kommt der jeweilige Verursacher für den Schaden auf. Vor Ausleihe wird eine Übergabe des Schlagwerks stattfinden, sodass alle Mängel bekannt sind.

Datum: 13.03.11



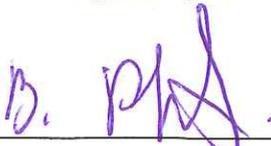
Verbandsjugendorchester Hochrhein

Datum: 13.03.11



Verbandsjugendorchester Hochrhein

Datum: 26.03.11



Stadtmusik Laufenburg

Datum: 26.03.11



Stadtmusik Laufenburg